



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 139-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.190

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Dunning (Biel/Bienne, SP)
Walpoth (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: 861/2020 vom 12. August 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Teufelskreis verhindern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit

1. die fehlenden 20 Prozent der Kurzarbeitsentschädigung für untere und mittlere Einkommen (bis Jahreseinkommen 65 000 Franken netto) gedeckt werden, dort wo Firmen dies nicht können; dieser Ausgleich gilt für mindestens 18 Monate
2. die Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate ausgeweitet wird
3. eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Hilfsorganisationen, die Massnahmen zur Verbesserung der Situation von einkommensschwachen Haushalten erarbeitet, eingesetzt wird
4. die situationsbedingte Arbeitslosigkeit spezifisch in den Statistiken erfasst und ausgewiesen wird

Begründung:

Die bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessungen und das Veranstaltungsverbot zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie haben Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Menschen. So hat der Kanton bis am 14. April für 13 400 Betriebe Voranmeldungen für Kurzarbeit mit rund 150 000 betroffenen Mitarbeitenden genehmigt. Weitere 2500 Gesuche sind aktuell in Bearbeitung und werden in den nächsten Tagen freigegeben. Die Zahl der Tieflohnstellen ist im Jahr 2020 schweizweit auf 353 000 angestiegen (2016: 329 000). Die Löhne der untersten 10 Prozent sind real um 1,7 Prozent gesunken.

Die Corona-Krise trifft Geringverdienerinnen und -verdiener besonders stark. Denn es sind die Branchen mit den unteren Löhnen wie beispielsweise das Gastgewerbe oder die Kulturbranche, wo Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit am höchsten sind. Die damit verbundenen Einkommensausfälle von 20 bis 30 Prozent sind für die Betroffenen nur schwer verkraftbar. Für sie ist die aktuelle Situation sehr belastend, die Angst vor Stellenverlust und die Sorgen um die finanzielle Zukunft sind allgegenwärtig. Es besteht die Gefahr,

dass sie durch die Einkommensausfälle in die Sozialhilfe abrutschen. Diese Negativspirale muss unbedingt verhindert werden. Mit dem Ausgleich der fehlenden 20 Prozent der Kurzarbeitsentschädigung besteht eine pragmatische Lösung, um den Gang auf die Sozialhilfe zu vermeiden oder zumindest hinauszuzögern. Dies würde den betroffenen Familien helfen und eine Stigmatisierung durch Sozialhilfebezug vermeiden. Diese Massnahme entlastet die Sozialdienste, die sonst viele neue Dossiers für Haushalte eröffnen müssen, die bis jetzt keine Hilfe benötigt haben. Nicht zu vergessen ist der positive Effekt auf die Kaufkraft und den Erhalt von Stellen. Es braucht diesen Ausgleich während mindestens 18 Monaten, denn die Wirtschaft wird sich nicht so schnell erholen, und ob die Personen in ihre angestammten Arbeitsfelder zurückkehren können, ist ungewiss. Die längere Frist gibt den Betroffenen einen grösseren Handlungsspielraum, falls sie sich neu organisieren müssen.

Ebenfalls haben die Corona-Massnahmen in den letzten Monaten zu einer starken Zunahme der Arbeitslosigkeit geführt. Die Zahl der Arbeitslosen im Kanton Bern ist im April 2020 um 1860 Personen auf 14 509 gestiegen. Den grössten Anstieg der Arbeitslosigkeit verzeichnete im Monat März das Gastgewerbe (+515 Personen) gefolgt von Handel, Reparatur- und Autowesen (+227) und übrige (+211). Es sind also überproportional viele Personen mit tiefen Einkommen vom Stellenverlust betroffen. Überbrückungsleistungen sind nötiger denn je, weil in der Altersgruppe zwischen 55 und 64 Jahren die Arbeitslosigkeit überproportional zunimmt.

Viele Haushalte sind jetzt auf solche Unterstützungsmassnahmen angewiesen. Mit diesen temporären Ausgleichsmassnahmen können wir spätere Zusatzkosten vermeiden, sie sind pragmatisch und einfach umsetzbar. Eine Arbeitsgruppe soll dabei helfen, die Koordination der Herausforderungen zu optimieren, und die statistische Erfassung soll einen Rückschluss zu den Auswirkungen ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Situation erfordert rasches Handeln.

Antwort des Regierungsrates

Kurzarbeitsentschädigung ist ein Instrument der Arbeitslosenversicherung und im «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung», Art. 31ff AVIG, geregelt. Die Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen ist in der Verantwortung des Staatssekretariats für Wirtschaft und Arbeit (SECO), der Vollzug ist an die kantonalen Arbeitsmarktbehörden (Amt für Arbeitslosenversicherung AVA) delegiert.

Sinn und Zweck der Kurzarbeitsentschädigung ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen in Betrieben, in denen wegen ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen Arbeitsplatzverluste drohen.

Die Kurzarbeitsentschädigung wird, gestützt auf eine Voranmeldung, genehmigt und aufgrund eingereicherter monatlicher Abrechnungen bei den Arbeitslosenkassen dem Arbeitgeber ausbezahlt. Ausgangslage dafür ist, dass der Arbeitgeber den sich in Kurzarbeit befindenden Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern den abgerechneten Kurzarbeitsbetrag als Lohn ausbezahlt. Ein uns nicht bekannter Anteil von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zahlt den Mitarbeitenden auch während der Kurzarbeit mehr als 80 Prozent des über die Kurzarbeitsentschädigung gedeckten Lohnes aus. Die Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung erfolgt summarisch anhand der monatlich eingereichten Abrechnungen, das heisst: Das Amt für Arbeitslosenversicherung AVA hat keine auswertbaren Informationen darüber, für wen in welcher Einkommensklasse Kurzarbeit abgerechnet wurde.

Die direkte Ausrichtung von Leistungen an die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer oder die Ausrichtung von zusätzlichen Leistungen als die im Gesetz festgelegten Höchstbeiträge an Arbeitgeber sind nicht vorgesehen.

In der Annahme, dass im Kanton Bern zwischen März und Ende August 2020 500 Millionen Franken an Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt werden, entspräche die in der Frage 1 angefragte Finanzierungslücke einem rechnerischen Volumen von 125 Millionen Franken. Der für die unteren bis mittleren Einkommen (CHF 65'000 netto pro Jahr) geschätzte Anteil am Gesamtvolumen beträgt höchstens 30 Prozent (laut BFS beträgt der Median für die Grossregion Espace Mittelland Brutto CHF 78'000), was wiederum einem rech-

nerischen Volumen von 37,5 Millionen Franken entspräche. Die Ausrichtung von kantonalen Überbrückungsleistungen zur Entlastung der Sozialdienste würde einerseits die Bereitstellung entsprechender Mittel und andererseits den Aufbau entsprechender Strukturen bedingen, welche die Kompensationsleistungen gegenüber Arbeitgebern oder gegenüber den vom Einkommensausfall betroffenen Arbeitnehmern prüfen und ausrichten müssten.

Zu 1)

Für die Ausrichtung der angefragten Deckung mit Bundesmitteln fehlen auf Bundesebene die gesetzlichen Grundlagen; für eine Deckung mit kantonalen Mitteln stehen in der gegenwärtigen finanzpolitischen Situation — wie in der Medienmitteilung vom 29. Mai 2020 («Dem Finanzhaushalt drohen rote Zahlen») deutlich wird — die Mittel nicht zur Verfügung. Zudem wäre eine Ausrichtung von Geldern zur Deckung des Ausfalls ohne eine nähere Bedarfsprüfung volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, und eine solche Bedarfsprüfung nicht verwaltungsökonomisch.

Zu 2)

Ein allfälliger Entscheid über die Ausdehnung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung auf achtzehn Monate in Folge COVID-19 obliegt dem Bund. Dieser hat am 01. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von zwölf auf achtzehn Monate verlängert. Damit haben betroffene Unternehmen die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten bei Bedarf länger von der Unterstützung der Kurzarbeitsentschädigung zu profitieren.

Zu 3)

Die Schaffung einer Arbeitsgruppe, welche Massnahmen zur Verbesserung von einkommensschwachen Haushalten erarbeitet und koordiniert, ist nicht Aufgabe des Kantons, sondern der Sozialpartner. An ihnen ist es, Massnahmen zur Verbesserung der Situation von einkommensschwachen Haushalten zu suchen. Zudem ist der Kanton angesichts der äusserst angespannten Haushaltlage nicht in der Lage, eine solche Arbeitsgruppe mit zusätzlichen kantonalen Mitteln zu unterstützen.

Zu 4)

Die Zahlen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit werden durch das SECO bereitgestellt. Die pro Person erhobenen Daten, welche sich auf den regionalen Arbeitsvermittlungszentren im Kanton Bern als stellensuchend anmelden, erlauben es grundsätzlich, spezifische Aussagen über die situationsbedingte Entwicklung der Arbeitslosigkeit zu machen. Je länger die Krise andauert, desto schwieriger wird es, einen Kausalzusammenhang zwischen den «Lockdown-Massnahmen», der wirtschaftlichen Erholung im In- und Ausland und der «Langzeitfolgen» der Corona-Krise zu machen. Beispielhaft sei erwähnt, dass die RAV auch im April 2020 während des «Lockdowns» 1'677 Abmeldungen (Anmeldungen: 3'294) verzeichnen konnte.

Verteiler

– Grosser Rat